

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 21

Thema dieser Ausgabe:

Risikobeurteilung im Anhang

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

RISIKOMATRIX

RISIKOART	RISIKOBEWERTUNG		RISIKOSTEUERUNG	RISIKOKONTROLLE
	Eintretenswahrscheinlichkeit klein/mittel/gross	Schadenhöhe klein/mittel/gross	Massnahmen zur Risikobewältigung	Verantwortlichkeit wann kontrolliert?
Finanz-Risiken Bsp. Vermögens- und Finanzlage, Ertragslage, Liquidität, Währungen				
Geschäfts-Risiken Bsp. Markt, Konkurrenz, Lieferanten, Kunden, Strategie				
Technologie-Risiken Bsp. IT, Maschinen und Anlagen				
Personen-Risiken Bsp. Know-how, Schlüsselpersonen, Arbeitsausfall				

RISIKOMATRIX

RISIKOART	RISIKOBEWERTUNG		RISIKOSTEUERUNG	RISIKOKONTROLLE
	Eintretenswahrscheinlichkeit klein/mittel/gross	Schadenhöhe klein/mittel/gross	Massnahmen zur Risikobewältigung	Verantwortlichkeit wann kontrolliert?
Ökologie-Risiken Bsp. Umweltbelastung, Altlasten				
Rechts-Risiken Bsp. Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen (Arbeitsrecht, Aktienrecht, Steuerrecht, SchKG etc.)				
Haftpflicht-Risiken Bsp. Produkthaftung				
Sachrisiken Bsp. Immobilien, Mobilien, Lager, Versicherungsdeckung				

Pflicht zur Durchführung einer Risikobeurteilung

Die Durchführung einer Risikobeurteilung basiert auf Artikel 663 b Abs. 12 OR. Davon betroffen sind neben den Aktiengesellschaften auch die Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften sowie Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Das oberste Leitungsorgan hat bis Ende Geschäftsjahr, spätestens bis zum Revisionsstermin eine Risikomatrix zu erstellen, welche die spezifischen Firmenrisiken beinhaltet. Die beiliegende Vorlage kann dazu verwendet werden. Zudem ist diese Risikomatrix durch das oberste Leistungsorgan zu genehmigen.

Ausweis der Risikobeurteilung im Anhang

Es gibt bis zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Angaben zur Ausgestaltung dieser Offenlegung im Anhang. Mögliche Varianten dieser Offenlegung können sein:

1.) keine konkreten Angaben

im Anhang werden keine konkreten Angaben betreffend durchgeführter Risikobeurteilung gemacht, sondern lediglich festgehalten, dass das oberste Leitungsorgan eine solche Beurteilung vorgenommen hat

→ keine Offenlegung von Risiken

2.) inhaltliche Angaben

Im Anhang werden inhaltliche Angaben zum Prozess der Risikobeurteilung und den sich daraus ergebenden Steuerungs-/Überwachungsmaßnahmen gemacht

→ Offenlegung von Risiken mit unmittelbarem Bezug zur Jahresrechnung

3.) umfassende Angaben

Im Anhang werden detaillierte Angaben über Risikobeurteilung gemacht, d.h. Informationen zur Identifikation, Quantifizierung, Berichterstattung, Kontrolle und Überwachung der Risiken

→ Offenlegung aller wesentlichen Geschäftsrisiken (auch strategische Risiken können davon betroffen sein)

Solange keine verbindlichen Standards vorliegen, empfehlen wir, dass lediglich die Minimalvariante angewandt wird, d.h. keine konkreten Angaben werden im Anhang offengelegt, sondern bloss, dass das oberste Leitungsorgan eine solche Beurteilung vorgenommen hat. Im Anhang wäre dann beispielsweise zu erwähnen, dass eine auf die Unternehmung bezogene Risikomatrix mit den wesentlichen Risiken, welche einen Einfluss auf die Jahresrechnung haben könnten, beschlossen wurde und dass diese laufend überwacht und kontrolliert wird. Zudem sollte das Beschlussdatum und die anwesenden Mitglieder des obersten Leitungsorgans erwähnt werden.

Sollten Sie bei der Erstellung eines solchen Arbeitspapiers bezüglich Risikobeurteilung Unterstützung benötigen, so bitten wir Sie, uns zu kontaktieren, damit wir Ihnen bei der Umsetzung einer solchen Risikobeurteilung behilflich sein können.

Basel, im Oktober 2008